

beschieden; solche bestehen u. a. auch in Toronto, Helsingfors und Reykjavik.

An literarischen Festgaben wird den Teilnehmern überreicht werden außer den gedruckten Referaten ein Führer durch Leipzig mit zwölf Lichtdruckpostkarten; ein illustrierter Führer durch Leipzigs buchgewerbliche Großbetriebe in deutscher und französischer Sprache; eine Broschüre, den buchhändlerischen Betrieb über Leipzig betreffend; eine deutsche und eine französische Ausgabe des neuen deutschen Urheberrechts, sowie des neuen deutschen Verlagsrechts; eine kleine Festgabe des Museums Plantin-Moretus in Antwerpen.

Das definitive Programm der Zusammenkunft setzt sich wie folgt zusammen: Sonntag, den 9. Juni, abends 8 Uhr, Empfang beim Präsidenten des Kongresses Herrn Albert Brochhaus, Salomonstraße 17. — Montag: vormittags 9 Uhr Plenarversammlung; Wahlen, Berichte über die Ausführung früherer Beschlüsse; nachmittags Sektionsitzungen; abends Bankett im Buchhändlerhaus, gegeben vom Börsenverein. — Dienstag den 11. Juni, halb zehn Uhr Plenarversammlung; 3 Uhr Sektionsitzung; abends 7 Uhr Gewandhauskonzert mit Imbiß, gegeben von der Stadt Leipzig. — Am Mittwoch den 12. Juni, halb zehn Uhr, Plenum; nachmittags 3 Uhr Besichtigung des Buchgewerbehause und buchgewerblicher oder buchhändlerischer Großbetriebe; abends Bierhof im Saale des Zoologischen Gartens, gegeben vom Verein der Buchhändler zu Leipzig. Für Donnerstag morgens sind zunächst Einzelsitzungen der drei Abteilungen vorgesehen; nachmittags folgt die Schlußversammlung; am Abend findet dann noch ein Bankett im Palmengarten statt, gegeben von den deutschen, österreichischen und schweizerischen Verlegern.

Eine Nachfeier findet Freitag und Sonnabend in Berlin statt. Die Korporation der Berliner Buchhändler hat den Kongreß zur Besichtigung einer Reihe von Sehenswürdigkeiten und zu einem Festmahle nach Berlin eingeladen.

Die Festzeichen und Legitimationskarten werden bereits am Sonntag den 9. Juni von 5 Uhr nachmittags ab den sich Meldenden in dem provisorischen Bureau, Salomonstraße 17, parterre, verabreicht. Das eigentliche Bureau ist vom Montag früh ab im Buchhändlerhause, woselbst auch alle Sitzungen abgehalten werden.

Die Dreisprachigkeit wird auch auf die Ausweiskarte ausgedehnt; ja man hat sogar ein dreisprachiges Tafellied geplant.

Die finanzielle Unterlage des Ganzen hat sich günstig gestaltet, da eine sehr große Anzahl Zeichnungsscheine seitens deutscher Verleger übernommen worden sind.

Angemeldet sind schon jetzt etwa 200 Teilnehmer.

Es ist gewiß keine kleine Aufgabe, den vielfältigen Erfordernissen des Kongresses so gerecht zu werden, daß sich keinerlei Störungen ergeben. Die vorliegenden umfassenden Protokolle zeigen aber schon eine so klare Gliederung und verraten ein so sicheres Organisationstalent, daß man einen glatten Stapelauf des Werkes schon jetzt voraussetzen kann.

Leipzig, Ende April 1901. Artur Seemann.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstag. Urheberrecht und Verlagsrecht. (Vergl. Nr. 101.) — Der Reichstag setzte am 1. Mai zunächst die dritte Beratung des Urheberrechts-Gesetzentwurfes bis § 32 fort.

Die §§ 12—15, 17, 18, 20—26, 28—32 wurden ohne Debatte angenommen.

§ 16 erhielt auf Antrag des Abgeordneten Dr. Arendt folgende Fassung:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen und von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.“

§ 19 lautet in Ziffer 3 nach den Beschlüssen der Kommission: Achtundsechzigster Jahrgang.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

3. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Hierzu lag eine Reihe von Anträgen vor.

Abgeordneter Dr. Gasse beantragte, hinter dem Worte »Unterrichtsgebrauch« einzuschalten: »oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke«.

Die Abgeordneten Dr. Müller-Meinungen und Dr. Esche beantragten für den Fall der Annahme des Antrages Dr. Gasse, dem § 19 folgenden Zusatz zu geben: »Bei einer Veranstaltung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, so lange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung«.

Abgeordneter Dr. Dertel beantragte für den Fall der Annahme des Antrages Müller (Meinungen), diesem folgenden weiteren Zusatz zu geben: »Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber innerhalb eines Monats nicht Widerspruch erhebt.«

Die Abgeordneten Albrecht und Genossen beantragten zu § 19 folgenden Zusatz: »Zulässig ist die Vervielfältigung ferner, wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt. Jedoch bedarf es, so lange der Urheber lebt, dessen persönlicher Einwilligung.«

Abgeordneter Eichhoff beantragte für den Fall der Ablehnung des Antrages Dr. Gasse, im Antrage Albrecht vor »einzelne Gedichte« einzufügen: »einzelne Aufsätze von geringem Umfang und«.

Die Abgeordneten Wellstein, Zehnter und Burg beantragten zu § 19 folgenden Zusatz: »Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist.«

§ 19 wurde mit den Anträgen der Abgeordneten Dr. Gasse, Dr. Müller (Meinungen), Dr. Dertel und Wellstein angenommen.

§ 27 ist schon in der Sitzung vom 30. April erledigt worden.

Die Beratung von § 33 (fünfzigjährige Schutzfrist für öffentliche Aufführung) wurde auf Vorschlag des Abgeordneten Richter vertagt, weil das Haus nicht genügend besetzt war und die Wichtigkeit des Gegenstandes ihm ein vollbesetztes Haus wünschenswert erscheinen ließ.

Der Reichstag verließ damit das Urheberrecht und trat sofort in die dritte Beratung des Verlagsrechts-Gesetzentwurfes ein. Der Abgeordnete Wellstein beantragte die En bloc-Annahme des Gesetzentwurfes. Der Reichstag entsprach diesem Antrage und nahm das Verlagsrechts-Gesetz en bloc in dritter Lesung, also endgiltig, an.

Reichsdruckerei. — Die Reichsdruckerei in Berlin konnte am 30. April d. J. auf fünfzig Jahre ihrer Entwicklung zurückblicken. Sie ist aus der »Staatsdruckerei für geldwerthe Papiere« hervorgegangen, die durch Kabinettsorder vom 30. April 1851 geschaffen worden, freilich aber erst am 1. Juli 1852 in Wirksamkeit getreten ist, so daß ein Jubiläum erst für den 1. Juli 1902 in Aussicht steht. Die Neugründung sollte die damals zunehmenden Fälschungen des Papiergeldes beseitigen. Sie fand ihr Heim in den dem Staate gehörigen Grundstücken Oranienstraße 92 und 93. Das gesamte Personal bestand zu Anfang der Thätigkeit im Jahre 1852 aus 4 Beamten, 2 Dienern, 15 Arbeitern und Laufburschen. Die jetzige Reichsdruckerei beschäftigt über 1000 Personen. Vom 1. August 1852 ab übernahm die Staatsdruckerei die Herstellung der Postfreimarken und der gestempelten Briefumschläge. Eine Erweiterung ergab sich, als mit Schluß des Jahres 1860 das königliche lithographische Institut mit der Staatsdruckerei vereinigt wurde. Von größtem Einfluß aber war die Entwicklung des Postverkehrs. 1877 wurde die v. Dederische Geheime Hofbuchdruckerei mit allen ihren Liegenschaften für 6 780 000 M vom Deutschen Reiche angekauft und dem Ressort des Generalpostmeisters unterstellt; unterm 15. Mai 1879 ging auch die Staatsdruckerei für 3 573 000 M in den Besitz des Reiches über, und es wurden nun beide Anstalten zu einer einzigen, der »Reichsdruckerei« vereinigt. Seitdem hat die Anstalt räumlich wie in ihrer umfassenden Thätigkeit sich immer weiter ausgedehnt.

Gesellschaft für vervielfältigende Kunst. — In der kürzlich unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Oberstkämmerers Hugo Grafen von Abensperg und Traun im k. k. österreichischen Museum zu Wien abgehaltenen Kuratoriumssitzung der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst wurden nachgenannte